

Gemeinde Lienen
Der Bürgermeister

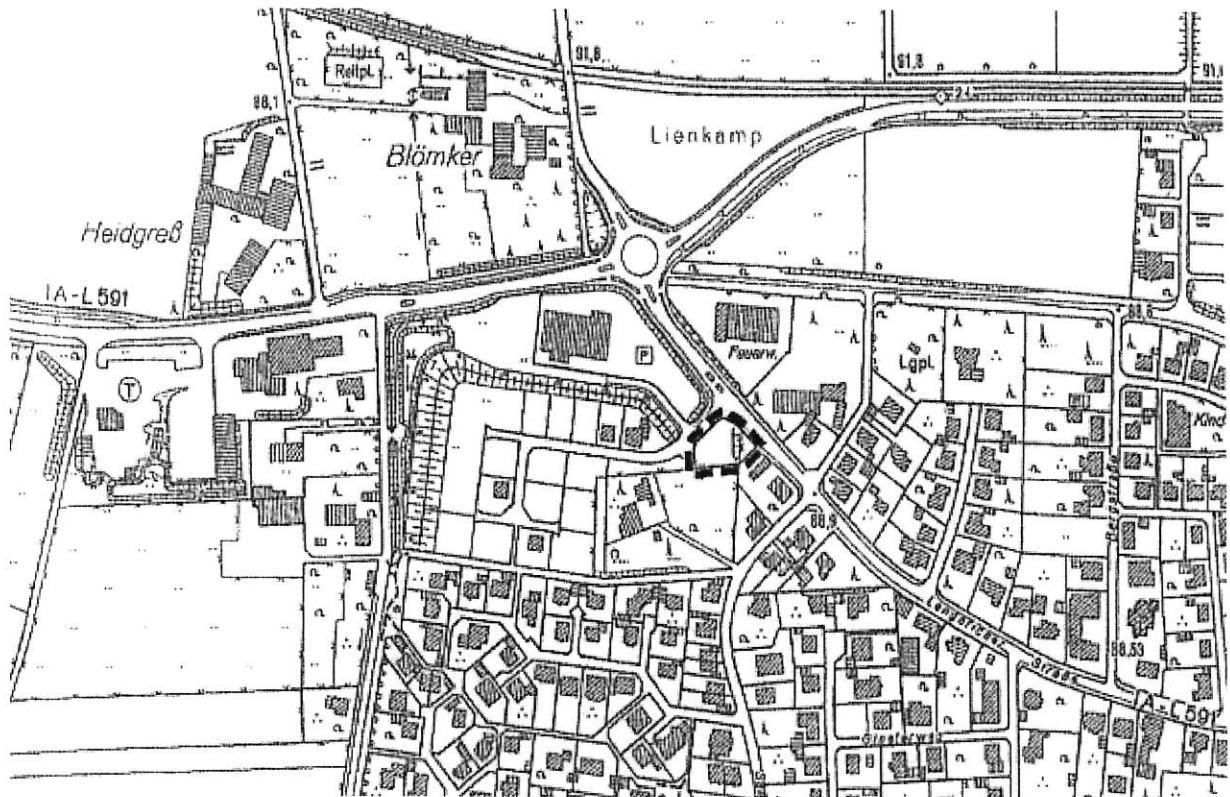
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lienen

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Südlich Lengericher Straße“

hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Lienen hat in seiner Sitzung am 08.10.2018 die 4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 49 „Südlich Lengericher Straße“ gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Mit dieser Änderung wird die maximale Anzahl der zulässigen Wohneinheiten pro Wohngebäude von 2 auf 4 erhöht.

Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung:



Die 4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 49 „Südlich Lengericher Straße“ einschließlich Begründung liegt in der Gemeinde Lienen, Hauptstraße 14, Zimmer Nr. 3 während der Dienststunden

montags und mittwochs	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.30 Uhr
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.94 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die 4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 49 „Südlich Lengericher Straße“, deren Begründung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 49 „Südlich Lengericher Straße“ der Gemeinde Lienen rechtsverbindlich.

Lienen, den 13.11.2018

Gemeinde Lienen
Der Bürgermeister

gez.

Strietelmeier